

Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms „Ehrenamt im Kontext Prävention“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Richtlinie vom 03.04.2025 die Förderung der Kommunalen Integrationszentren (KI) neu geregelt. Ziel ist es, die Arbeit der KI dauerhaft zu stärken und durch gezielte Maßnahmen die gesellschaftliche Teilhabe, Integration und Prävention vor Ort zu verbessern.

Neben der Basisförderung, die insbesondere der personellen und strukturellen Absicherung der KI dient, eröffnet die Richtlinie auch die Möglichkeit, Mittel für Maßnahmen im Bereich Ehrenamt und Prävention einzusetzen. Diese Fördermittel können durch das Kommunale Integrationszentrum der Stadt Dortmund (MIA-DO-KI) an lokale Organisationen, Vereine und Initiativen weitergeleitet werden, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement zur Stärkung der Integrationsarbeit und zur präventiven Arbeit in Dortmund beitragen.

Gefördert werden sollen insbesondere Maßnahmen und Projekte der Primärprävention, die durch Integration, Teilhabe und Beschäftigung neue Perspektiven eröffnen und zur Stärkung der Resilienz gegenüber extremistischen Einflüssen beitragen.

Im Fokus stehen dabei die Förderung von Schutzfaktoren gegen menschenfeindliche und demokratiegefährdende Haltungen sowie die Ermutigung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe.

1. Förderziel

Die Förderung verfolgt das Ziel, ehrenamtliches Engagement im Bereich Integration und Prävention sichtbar zu machen, zu stärken und nachhaltig abzusichern.

Insbesondere sollen:

- Strukturen für ehrenamtliches Engagement weiterentwickelt und gestärkt werden,
- niederschwellige, lokal verankerte Projekte umgesetzt werden, die Menschen mit Flucht und Migrationsgeschichte ansprechen,
- präventive Angebote geschaffen werden, die Schutzfaktoren gegen menschenfeindliche und demokratiegefährdende Haltungen fördern,
- Informationsangebote zu Rechten, Pflichten und Werten, Begegnungsformate oder Demokratiebildungsmaßnahmen entwickelt werden,
- der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden
- die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt verbessert werden.

Langfristig soll das Förderprogramm dazu beitragen, eine offene, solidarische und widerstandsfähige Stadtgesellschaft zu schaffen, in der ehrenamtliches Engagement als Motor für Prävention und Zusammenhalt wirkt, um ein respektvolles Miteinander in Vielfalt zu sichern.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Richtlinie zur Förderung der Kommunales Integrationszentren vom 03.04.2025 sowie der zugehörigen „Rahmenbedingungen zum Ehrenamt im Kontext Prävention“ (Stand 2025).

Förderfähig sind Maßnahmen, die sich an den unter Ziffer 5 der in den Rahmenbedingungen genannten Zielen und Einsatzmöglichkeiten orientieren und einen Beitrag zur Prävention, Stärkung des Ehrenamtes und gesellschaftlichen Teilhabe leisten. Dies sind:

- **Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätten (5.1)**
Offene Treffpunkte mit präventivem Ansatz, Räume für nachbarschaftlichen Austausch, regelmäßige Angebote mit integrativem Charakter
- **Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung (5.2)**
 - **5.2a Ehrenamtliche Begleitung**
Begleitung von Neueingewanderten und Geflüchteten durch ehrenamtlich tätige Personen, z.B. zu Institutionen und Freizeitangeboten.
 - **5.2b Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung**
Niedrigschwellige Unterstützung im Alltag durch Begegnungsformate, Workshops oder Gesprächsrunden zu Demokratie, Vielfalt, Gleichberechtigung, Respekt. Kreative Projekte zur Förderung von Vielfalt und interkulturelle Veranstaltungen.
- **Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung (5.3)**
Leicht zugängliche, mehrsprachige Informationsangebote (digital und Print) zu Rechten, Pflichten und gesellschaftlicher Orientierung.
- **Maßnahmen zur Förderung von Demokratiebildung (5.4)**
z. B. mehrsprachige Informationen über Wahlen und politische Strukturen, Projekte zur politischen Alltagsbildung, Besuch politischer Institutionen, Medienkompetenztrainings Umgang mit Desinformation
- **Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und zur Begleitung ihrer Arbeit (5.5)**
z. B. Schulungen, Supervision, Austauschformate oder Fortbildungen zur Stärkung und Sicherung ehrenamtlicher Strukturen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Dortmund. Hierzu zählen eingetragene Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrant*innenselbstorganisationen, Stiftungen, Religionsgemeinschaften, Bildungsträger sowie gemeinnützige GmbHs und vergleichbare Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Antragssteller müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Zuwendungsempfänger müssen sich zu den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und ihr Handeln nach den Zielen des Grundgesetzes richten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

- Örtlicher Bezug: Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.
- Präventiver Charakter: Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die einen präventiven Ansatz verfolgen.
- Bezug zum Ehrenamt: Alle Maßnahmen müssen in engem Zusammenhang mit ehrenamtlichem Engagement stehen. Dies umfasst insbesondere die Einbindung, Qualifizierung oder Unterstützung von Ehrenamtlichen.

- Projektbezogenheit: Gefördert werden ausschließlich zeitlich befristet und projektbezogenen Maßnahmen. Eine dauerhafte Strukturförderung ist ausgeschlossen
- Durchführungszeitraum: Die Maßnahmen müssen im jeweiligen Förderjahr durchgeführt und bis spätestens zum 31.12. abgeschlossen sein.
- Keine Doppelförderungen: Eine parallele Förderung durch andere Programme oder die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt projektbezogen und bezieht sich ausschließlich auf zeitlich abgrenzbare Maßnahmen. Sie wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Pro Antragsteller können im Förderjahr maximal 5.000 € bewilligt werden, unabhängig von der Anzahl der beantragten oder bewilligten Maßnahmen.

Gefördert werden in diesem Zusammenhang insbesondere folgende projektbezogene Ausgaben zur Durchführung niedrigschwelliger und gemeinwohlorientierter Vorhaben mit präventivem Charakter, wie z.B.:

- Honorare oder Aufwandsentschädigungen für Referent*innen, Kursleitungen o. Ä.,
- Schulungen, Workshops und Fortbildungen für ehrenamtlich Engagierte,
- begleitende Beratungsangebote, Supervisionen oder Austauschtreffen,
- Ehrenamtspauschale (im Rahmen von 5.2a und 5.2b) für ehrenamtliche Begleitungen (20 € pro Begleitung, bis zu dreimal im Monat je Person),
- Erstellung oder Druck von Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Projekte ohne präventiven Ansatz oder ohne Bezug zu Integration, Teilhabe oder Resilienzförderung
- Ausstattung oder Ausgaben, die nicht projektbezogen oder nicht gemeinwohlorientiert sind
- eigene Personalausgaben (auch für den laufenden Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätte),
- Renovierung oder Ausstattung von Räumen (z.B. Möbel, Sanitäranlagen, Lager- und Nebenräumen),
- berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
- Bildungs- und Begegnungsstätten, die innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden, liegen,
- private oder rein vereinsinterne Zwecke (z. B. Ausflüge ohne Bezug zum Förderziel)
- Maßnahmen, die gegen gesetzliche Vorgaben oder Umweltauflagen verstoßen

6. Verfahren

Antrag

Die Antragstellung erfolgt schriftlich und unter Verwendung des auf der Webseite des Kommunalen Integrationszentrums Dortmund zur Verfügung stehenden Antragsvordruckes.

Das Formular enthält Angaben zum Antragsstellenden, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie einer Übersicht der voraussichtlichen Kosten.

Das ausgefüllte Formular ist vollständig und fristgerecht einzureichen und kann per Post oder per E-Mail an MIA-DO-Kommunales Integrationszentrum Dortmund, Südwall 21-23, 44122 Dortmund übermittelt werden.

Zu beachten ist, dass die beantragten Maßnahmen erst ab Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages zwischen der Stadt Dortmund und dem jeweiligen Träger beginnen dürfen.

Entscheidung

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet ein verwaltungsinternes Gremium, das anhand festgelegter Kriterien (z. B. Innovationsgrad, Reichweite, Nachhaltigkeit, Beitrag zum Zusammenhalt, Präventionsansatz) die eingereichten Anträge bewertet.

Darüber hinaus sollen insbesondere Maßnahmen und Projekte Beachtung finden, die den Aspekt des nachbarschaftlichen Engagements (bspw. Förderung der Nachbarschaftshilfe, Austausch/Begegnung/Dialogangebote, (digitale) Austausch-, Mitmach- und Informationsplattformen) beinhalten.

Weiterleitungsvertrag

Nach Bewilligung eines Antrags erhalten die Antragsstellenden von MIA-DO- Kommunales Integrationszentrum Dortmund einen Weiterleitungsvertrag, der auf den Vorgaben des Landes NRW basiert. Dieser Vertrag ist Voraussetzung für die Weitergabe der Fördermittel. Die Bewilligung ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Allgemein Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum verbindlichen Teil des Weiterleitungsvertrags erklärt.

Mittelabruf

Der Mittelabruf erfolgt anhand des auf der Webseite des Kommunalen Integrationszentrums Dortmund bereitgestellten Vordrucks „Antrag auf Auszahlung der Zuwendung“.

Eine Auszahlung der Mittel kann erst nach erfolgter Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrags durch die Antragstellenden und dessen Rücksendung an das Kommunale Integrationszentrum erfolgen.

Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Dieser umfasst:

- einen Sachbericht über Ablauf und Ergebnisse der Maßnahme,
- einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Hierfür ist die vom Kommunalen Integrationszentrum Dortmund bereitgestellte Vorlage für den Verwendungsnachweis zu verwenden. Der Nachweis ist zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres, einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind Kopien aller relevanten Belege beizufügen. Mittel, die nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wurden, sind auf Aufforderung an die Stadt Dortmund zurückzuzahlen.

Alle Belege sind nach Abschluss der Maßnahme für die Dauer von fünf Jahren vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stadt Dortmund oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Zuwendungsempfänger zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
- Die Zuwendungen im Rahmen von „Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI“ stellen freiwillige, projektbezogene Leistungen dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auf Grundlage dieser Richtlinien nicht. Weitergehende Förderverpflichtungen durch die Stadt Dortmund entstehen hieraus nicht.
- Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das Kommunale Integrationszentrum Dortmund mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW) hinzuweisen. Dazu sind das autorisierte Logo des Ministeriums und das Logo des Kommunalen Integrationszentrums Dortmund zu verwenden. Beide Logos werden mit der Bewilligung bereitgestellt.
- Die Antragsteller*innen tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden ausschließlich auf Plausibilität geprüft.
- Änderungen gegenüber dem bewilligten Antrag (z.B. inhaltliche Anpassungen, Zeitplan oder Finanzierungsplan) sind dem MIA-DO-Kommunales Integrationszentrum Dortmund unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit diese Förderrichtlinie nicht abweichende Regelungen trifft.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2028